

An den  
Bayerischen Landtag  
Sozialausschuss und Bildungsausschuss  
Maximilaneum  
81627 München

Aub, den 15.1.2013

## **Statement des Netzwerk Inklusion Bayern zu den Fragen im Rahmen der Anhörung am 31.1.2013 "Schulbegleitung in Bayern"**

### **1. Daten und Fakten**

Die Frage nach Anzahl, Qualifikation und Kosten der Schulbegleiter kann von den Bezirken am besten beantwortet werden. Interessant wären in dieser Hinsicht insbesondere folgende Fragen:

- Bei wievielen Kindern wurden schriftliche Anträge auf Genehmigung von Schulbegleitern abgelehnt?
- Wie viele mündliche Anfragen nach Schulbegleitern gab es bei den Bezirken und Jugendämtern insgesamt?

### **2. a) Aufgaben von Schulbegleitern**

Es gibt viele pädagogische Aufgaben, die Schulbegleiter übernehmen dürfen, wie die Unterstützung

- bei der Vorbereitung des Arbeitsplatzes
- bei der Einhaltung einer Arbeitsstruktur
- bei der Vermeidung sozialer Konflikte
- durch Maßnahmen, welche die Konzentration des Kindes verbessern
- auf emotionaler Ebene im Schulalltag, auch durch kurze Auszeiten
- durch Motivation zur Fortführung der Arbeit
- bei der Verdeutlichung und Wiederholung von Arbeitsanweisungen der Lehrkraft

In der Praxis lässt sich die Aufgabenverteilung zwischen Lehrer und Schulbegleiter nicht so klar trennen, wie dies die Bezirke fordern. Sicher soll es nicht Aufgabe eines dafür nicht qualifizierten Schulbegleiters sein, Unterrichtsmaterial vorzubereiten und zu entscheiden, welche Aufgaben der Schüler bearbeiten soll, aber wo hört die "Wiederholung von Arbeitsanweisungen der Lehrkraft" auf, wo beginnt das didaktische Erklären eines Lerninhalts?

In einem Rechtsstreit von Eltern mit dem Bezirk Unterfranken vertritt der Bezirk Anfang 2012 die Ansicht, dass folgende Aufgaben, die der mobile sonderpädagogische Dienst (!) schriftlich für den Schulbegleiter formuliert hatte, nicht unter den Aufgabenbereich eines Schulbegleiters fallen:

- Vernetzung von Schule und Elternhaus
- Einüben von Handlungsstrategien wie z.B. Zerlegen einer Lernaufgabe in kleinere Einheiten
- Wiederholen und mehrfachen Erklären von Gesprächsinhalten des mündlichen Unterrichts
- Hilfestellung und Unterstützung beim behutsamen Anheben der Frustrationstoleranz
- Unterstützung bei Konfliktlösungen mit Mitschülern ohne Eskalation

Dass der Schulbegleiter nicht zwischen Schule und Elternhaus vernetzen soll, halten wir für absurd. Eltern würden ihre Fürsorgepflicht verletzen, wenn sie nicht den Schulbegleiter täglich informieren würden z.B. über die jeweilige gesundheitliche Konstitution des Kindes und aktuelle Notwendigkeiten bezüglich körperlichen Grundbedürfnissen des Kindes.

### **Die Aufgaben des Schulbegleiters dürfen nicht eingeschränkt werden**

Schulbegleiter müssen im Unterrichtsalltag die Anforderungen, die das Kind stellt, erfüllen und evtl. Defizite der Schule ausgleichen. Sie können dem behinderten Kind nicht die nötige Hilfe verwehren. Nur eine Mischfinanzierung der Schulbegleiter durch Bezirke und Kultusministerium kann dieses Dilemma lösen. In der Übergangszeit muss vor allem eines gewährleistet werden: Der Finanzstreit zwischen Kultusministerium und Bezirken darf nicht mehr auf dem Rücken der Eltern und Kinder ausgetragen werden. Denn diese haben am allerwenigsten Einfluss auf die Rollenzuteilung der Schulbegleiter.

### **Lehrer und mobilen sonderpädagogischen Dienst schulen, welche Aufgaben Schulbegleiter haben**

Hauptproblem ist - wie Eltern in Bayern berichten - , dass die Klassenlehrer und der MSD immer wieder versuchen, die Schulbegleiter als Zweitlehrer einzusetzen, so dass sie sich selbst ihrer Verantwortung entledigen können, den Unterricht inklusiv umzugestalten.

### **Behinderte Kinder dürfen nicht mit Schulbegleiter aus den Unterricht der Klasse geschickt werden**

Dem sollte man dadurch vorbeugen, dass die Schulbehörden ganz klar die Anweisung an die Schulen geben, dass dies nur zu spontanen Auszeiten zulässig ist, um das Kind z.B. emotional zu beruhigen. Wenn aber ein Kind regulär z.B. den Mathematikunterricht der Klasse nicht besuchen soll und stattdessen Einzelarbeit außerhalb des Klassenzimmers machen soll, müsste dies zwingend zur Folge haben, dass das Kind dabei von einem Lehrer, Sonderpädagogen oder Heilpädagogen betreut werden muss, der ständig im Raum mit anwesend sein muss. Ein dafür nicht qualifizierter Schulbegleiter darf diese Aufgabe nicht übernehmen! Nur wenn im Rahmen von offenen Unterrichtsformen mehrere Kinder zusammen außerhalb des Klassenzimmers etwas erarbeiten und der Lehrer regelmäßig nach den Arbeitsfortschritten dieser Schülergruppe sieht, ist es angemessen, wenn hier überwiegend nur der Schulbegleiter im Raum mit anwesend ist.

Schulbegleiter dürfen aufgrund des Eingliederungsrechts aber ausschließlich mit dem behinderten Kind arbeiten, was vor allem für selbstständigere Kinder stigmatisierend wirken kann, während pädagogische Zweitkräfte wie die Lehrkraft grundsätzlich mit allen Kindern in der Klasse arbeiten können und so behinderten Kindern immer wieder Phasen einräumen können, wo diese eigene Handlungsstrategien zur Bewältigung des Schulalltags entwickeln können. Grundsätzlich sollte es im Gruppensetting Schule vermieden werden, dass eine erwachsene Betreuungskraft nur einem einzigen Kind zugeordnet wird.

So erzählte die Mutter eines Jungen mit Down-Syndrom, der die erste Klasse einer unterfränkischen Grundschule besucht, dass die Schulbegleiterin - um Stigmatisierung und auflehrendes Verhalten des Kindes zu vermeiden - nicht neben dem Kind sitzen würde, sondern im Klassenzimmer hinter den Kindern auf einem Sofa und dort jeweils warten würde, bis sie von dem behinderten Kind gebeten wird, zu ihm zu kommen und ihm zu helfen. Zahlreiche Eltern berichten, dass gerade geistig behinderte Kinder, die oft sehr selbstständig sind, sich dagegen wehren, wenn ständig ein erwachsener Aufpasser neben ihnen sitzt. Auch die anderen Kinder einer Klasse werden dadurch weniger gefordert, mit dem behinderten Kind in Kontakt zu treten. Eine Elternbeirätin einer unterfränkischen Hauptschule meinte einmal in einer Elternbeiratssitzung: "Unsere Kinder würden ja gerne mit dem behinderten Kind spielen, aber sie trauen sich nicht, denn da ist ja immer die Schulbegleitung dabei." In der Unterrichtssituation ist den Kindern schwer verständlich zu machen, warum der Schulbegleiter keinem anderen Kind helfen darf in der Zeit, in der das behinderte Kind ihn nicht benötigt und der Schulbegleiter untätig auf seinen nächsten Arbeitseinsatz wartet. Die Lehrerin einer 7.Hauptschulklasse berichtete, dass die Mitschüler es als sehr ungerecht empfinden, dass die Schulbegleiterin immer "dem behinderten Kind etwas einsagen darf", während sie keine individuelle Unterstützung bekommen. All das unterstreicht nur die oft unsinnigen Arbeitssituationen, die bei der jetzigen Rechtslage entstehen, die sich als wenig alltagstauglich und eher einschränkend bezüglich eines inklusiven Unterrichts erweist.

## **2. b) Berufsbegleitende Qualifikation von Schulbegleitern**

Der Bezirk Unterfranken spricht in seinen Bescheiden immer von "angelernten Kräften", lässt aber völlig offen, wann und von wem diese angelernt werden sollen.

### **Eine pädagogische Mindestqualifikation ist für alle Schulbegleiter dringend notwendig**

Zu jeder Art von Behinderung kommt in der Regel auch immer der sozial-emotionale Unterstützungsbedarf des Kindes, das oft nur eingeschränkt an Aktivitäten der Mitschüler teilhaben kann. Behinderte Kinder können öfter erschöpft, unkonzentriert oder unmotiviert sein. Es ist daher eine technokratische und völlig irrealer Vorstellung, dass ein Schulbegleiter keine pädagogischen Anforderungen erfüllen muss. Die derzeitige Situation ist so, dass aufgrund der geringen Verdienstmöglichkeiten und der anspruchsvollen, meist auch anstrengenden Arbeit der Schulbegleiter, es nicht einfach ist, Personen für diese Tätigkeit zu gewinnen. Nicht selten springen Schulbegleiter nach einem halben Jahr oder Jahr wieder ab. Auch für die Schulen sind häufige Personalwechsel unzumutbar. Die Erfahrung zeigt, dass es keine bestimmte berufliche Qualifikation gibt, die einen guten Schulbegleiter ausmacht, wichtiger ist die Möglichkeit einer qualifizierten berufsbegleitenden Aus- und regelmäßigen Fortbildung. Wir wenden uns daher ganz bewusst gegen einseitige berufliche Qualifikationen als Anforderungen an Schulbegleiter wie z.B. Kinderpfleger oder Heilerziehungspfleger.

### **Emotional-soziale Kompetenz, Empathie, Lebenserfahrung, Kommunikation**

Auch Fachkräfte, insbesondere, wenn sie noch wenig Lebenserfahrung oder Erfahrung z.B. mit der Erziehung eigener Kinder haben, fühlen sich von der Rolle gerade in einer Regelschule, die erst am Anfang einer inklusiven Schulentwicklung steht, oft überfordert. Denn Schulbegleiter müssen zwischen vielen verschiedenen Interessen vermitteln, dabei können sie sich bei der Findung der eigenen Rolle meist bei niemanden orientieren und müssen auch damit umgehen können, wenn sie wenige positive Erfolgserlebnisse am Kind erzielen können. Wichtiger als die berufliche Ausbildung sind daher beim Schulbegleiter Fähigkeiten wie soziale und emotionale Kompetenz und Empathie. Bei Kindern, welche aufgrund ihrer Beeinträchtigung überwiegend nonverbal kommunizieren, müssen die persönlichen Assistenten auch die Funktion eines Gebärdendolmetschers (evtl. auch personenbezogene Gebärdensprache) erfüllen oder die Qualifikation zu sog. "gestützter Kommunikation" haben.

### **Keine Einschränkung des Personenkreises, berufsbegleitende Fortbildungen in allen Bezirken**

Statt einer Einschränkung des Personenkreises für Schulbegleiter sollte eine möglichst qualitativ hochwertige berufsbegleitende Qualifikationsmaßnahme durchgeführt werden. Wir schlagen vor, dass die Schulabteilungen der Regierungen in Abstimmung mit den Arbeitskreisen der Profilschulen Inklusion auf Regierungsebene und in Abstimmung mit den Elternorganisationen jeweils in jedem Regierungsbezirk berufsbegleitende Qualifikationsmaßnahmen organisieren und anbieten sollen. Kultusministerium und Bezirke sollen diese gemeinsam finanzieren. Auf eine Anfrage der Abgeordneten der Grünen im Landtag nach einer zusätzlichen Qualifikation der Schulbegleiter antwortete das Bayerische Sozialministerium in einem Schreiben vom 18.4.2011: "Die einzelfallorientierte Vorbereitung des Schulbegleiter durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Förderschulen (die sich hierbei mit den Erziehungsberechtigten abstimmen), kann den konkreten Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls und somit dem Kindeswohl am besten gerecht werden." Nur eine Schulung durch den MSD ist aber ungeeignet, da MSD-Kräfte nicht per se Inklusionsexperten sind.

### **Offene und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten an vierteljährlichen runden Tischen**

Wir haben nun viele Jahre die Erfahrung gemacht, dass Inklusion vor Ort immer dann am besten gelingt, wenn zwischen den Beteiligten offen und transparent zusammengearbeitet wird. Als optimales Instrument dafür haben sich vierteljährliche runde Tische bewährt, an dem regelmäßig Klassenlehrer, mobiler sonderpädagogischer Dienst, Eltern und Schulbegleiter teilnehmen, nach Bedarf auch weitere Beteiligte wie Fachlehrer, Sozialarbeiter oder außerschulische Therapeuten des Kindes.

### **Großer Fortbildungsbedarf bei allen Beteiligten für die notwendige soziale Arbeit in den Klassen**

Einen großen Klärungsbedarf gibt es bezüglich der notwendigen sozialen Arbeit in der Klasse. Das bisherige "medizinische Modell von Behinderung" (das durch die UN-Behindertenrechtskonvention abgelöst wurde durch das "soziale Modell von Behinderung") beschäftigt sich vorrangig mit vermeintlichen Defiziten und Förderansätzen für das einzelne Kind. Es ist aber dringend notwendig, dass vor allem soziale Verhaltensauffälligkeiten des behinderten Kindes nicht mehr isoliert von außenstehenden Fachkräften betrachtet werden. Vielmehr müssen am runden Tisch vor allem Klassenlehrer, Eltern und Schulbegleiter (evtl. mit Hilfe des international anerkannten Inklusionsindex nach Booth und Ainscow) inklusive Entwicklungsprozesse innerhalb der Klasse und mit dem Schulleiter auch der gesamten Schule in Gang setzen, um dem behinderten Kind möglichst viel Teilhabe zu ermöglichen und so evtl. soziale Verhaltensauffälligkeiten zu beheben. Auch beim mobilen sonderpädagogischen Dienst gibt es hier großen Fortbildungsbedarf, da dieser in solchen Fragen meist nicht ausreichend qualifiziert scheint. Die notwendigen Fortbildungen für die Lehrkräfte könnten von Schulen oder Organisationen unterstützt werden, die Erfahrung mit inklusiven Schulentwicklungsprozessen haben. Schulen wie z.B. die Ganztagschule am Heuchelhof mit dem Schulleiter Blaum, wo seit 10 Jahren vorbildhafte soziale Arbeit in den Klassen geleistet wird und so Mobbing gegenüber Schülern weitgehend vermieden werden kann, können evtl. Hospitationen anbieten.

## **3. Rolle der Schulbegleiter unverzichtbar auf dem Weg zur Inklusion**

Der Bezirk Oberbayern hat z.B. zur Abgrenzung der Aufgaben der Eingliederungshilfe von schulisch notwendigem Personal folgende Eckpunkte formuliert, nach denen Anträge auf Schulbegleitungen zukünftig geprüft werden:

- Treten zusätzlich zur wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung massive Anpassungs-, Wahrnehmungsstörungen (Autismus) und Verhaltensauffälligkeiten auf?
- Treten zusätzlich zur wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung massive Selbst- und Fremdgefährdung auf?
- Tritt zusätzlich zur wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung ein hoher pflegerischer Bedarf auf, der nicht bereits durch den Bereich der medizinischen Behandlungspflege abgedeckt wird?
- Sind die körperlichen Defizite im Bereich der Motorik und Mobilität derart einschränkend, dass hier zur Kompensation von Körperfunktionen Assistenzleistungen notwendig werden, um aktiv am Unterricht oder an Förderleistungen der Einrichtung teilzunehmen?

Sollte dies wirklich so umgesetzt werden, würde zahlreichen Kindern, die derzeit meistens noch Schulbegleiter genehmigt bekommen, dieser in Zukunft verwehrt werden. Schon jetzt haben ja Kinder, die "nur" stark

lernbehindert sind oder sehr verhaltensauffällig sind, aber noch nicht von Behinderung bedroht sind, nach Auffassung der Bezirke keinen Rechtsanspruch auf Schulbegleitung. Wir stellen fest: Auch die Bezirke sind zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet und dürfen nicht mit einer restriktiven Genehmigung von Schulbegleitern den Umbau zu einem inklusiven Schulsystem verhindern. Die Rolle der Schulbegleiter wird sich sicher im Lauf der Zeit ändern, ganz verzichten wird man aber auf sie nie können.

#### **Persönliche Assistenten für die Nachmittagsbetreuung**

Auch die Verweigerung von persönlichen Assistenten für behinderte Kinder in der Regelschule, die dort wie ihre nichtbehinderten Mitschüler die Nachmittagsbetreuung an der Schule besuchen wollen, stellt eine massive Diskriminierung der behinderten Kinder durch die Bezirke dar. Das Argument, dass nur an heilpädagogischen Tagesstätten die entsprechende Fachlichkeit gewährleistet sei, verkennt die tatsächliche Situation der betroffenen Kinder: Die behinderten Kinder können in der Regelschule, was alle entsprechenden Studien statistisch belegen, genauso gut oder oft sogar besser gefördert werden als an einer Förderschule. Eine Ausgrenzung aus der Nachmittagsbetreuung schadet aber ihrer sozialen Integration in die Klassengemeinschaft. Damit offenbaren die Bezirke eindeutig, dass sie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verhindern wollen und die Sondereinrichtungen der heilpädagogischen Tagesstätten auch langfristig vor Umstrukturierung schützen wollen - unter Missachtung der Menschenrechte der betroffenen Kinder. Auch finanziell ist das Verhalten der Bezirke nicht nachvollziehbar, da der Besuch einer heilpädagogischen Tagesstätte mindestens ebenso teuer ist wie die zusätzlichen Kosten für die Schulbegleiter für die Nachmittagsbetreuung an der Regelschule. Viele Schüler mit Behinderung bekommen mindestens zweimal pro Woche sowieso Assistenz für Teilhabe an Vereinsaktivitäten oder für die Begleitung zu Therapien am Nachmittag. Über diesen Rechtsanspruch des Kindes werden die Eltern aber meist von den Bezirken nicht informiert.

### **4. a) Anstellung der Schulbegleiter bei Schule bzw. Schulträger**

Als Fazit regt der Bezirk Oberbayern in seinem Positionspapier "dringend eine Verortung der Leistung Schulbegleitung bei den zuständigen Schulbehörden an". Doch sind die Schulämter personell und strukturell in der Lage, ähnlich den Bezirken Einzelfallprüfungen vorzunehmen? Ist dann nicht das derzeitige Bedarfsdeckungsprinzip der Eingliederungshilfe und das Wahlrecht der Eltern bei der Personalsuche gefährdet? Haben Schulämter das nötige unternehmerische Verständnis für schnelle, mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidungen und für flexible Einzelfalllösungen? Die Schulen vor Ort müssen gestalten können!

#### **Verkomplizierung der Abstimmungsprozesse durch überörtliche Wohlfahrtsverbände**

Es ist auch keine zukunftsweisende Lösung, wenn die Schulbegleiter bei überörtlichen Wohlfahrtsverbänden angestellt sind, die ansonsten mit der Schule nichts zu tun haben. Dadurch werden nötige Abstimmungsprozesse noch weiter verkompliziert. Überörtliche Organisationen haben in der Vergangenheit vor allem Schulbegleiter für körperbehinderte Kinder gestellt, es ist jedoch eine ganz andere Anforderung, Personal mit der nötigen Kompetenz für die anspruchsvolle Unterstützung z.B. von sog. geistig behinderten, verhaltensauffälligen oder autistischen Kinder bereitzustellen. Es darf auch nicht sein, dass finanzielle Interessen von solchen Organisationen dem Interesse nach bestmöglicher Qualifikation der Schulbegleiter entgegenstehen oder dass diese sich die Fälle herausuchen, die für sie finanziell attraktiv sind und in schwierigeren Fällen die Eltern weiter mit dem Problem der Schulbegleitersuche und Anstellung alleine lassen oder ignoriert wird, wenn das Kind oder die Eltern mit der Person des Schulbegleiters nicht zurechtkommen.

#### **Beauftragung des Schulträgers mit der Dienstleistung Schulbegleitung durch die Eltern**

Die Zustimmung von Kind und Eltern zur Personalauswahl des Assistenten ist auch deswegen dringend notwendig, da nicht selten auch Tätigkeiten in sehr persönlichen und zum Teil intimen Bereichen (Unterstützung beim Toilettengang, etc.) erbracht werden müssen. Um die Eltern von ihrer Arbeitgeberrolle zu entlasten, sollen die Schulträger wie z.B. die Kommunen als Sachaufwandsträger, die bereits Mitverantwortung für diverses Schulpersonal (Sozialarbeiter, Hausmeister, Sekretärin...) haben, in Zukunft die Schulbegleiter anstellen, auch für die Nachmittagsbetreuung an der Schule. Personalauswahl und -führung soll an den Schulleiter übertragen werden. Schulträger von privaten Schulen wie z.B. Montessorischulen praktizieren dies seit Jahren mit guter Erfahrung. Inklusive Profilschulen haben z.T. Fördervereine gegründet, um die Schulbegleiter selbst anstellen zu können, diese Fördervereine müssten aber wegen des hohen Arbeitgeberrisikos von den Schulträgern abgesichert werden. Die Eltern können dann einen Vertrag mit dem Schulträger machen, um diesen mit der "Leistung Schulbegleitung" zu beauftragen. Nach Art.129 der Bayerischen Verfassung Abs.1 "Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet." und Abs.2 "Der Unterricht an diesen Schulen ist unentgeltlich." hat der Staat eine Fürsorgepflicht, die angemessenen Vorkehrungen zum Schulbesuch unentgeltlich vorzuhalten. Eltern, die den Schulbegleiter nicht selbst anstellen wollen, müssen daher von staatlichen Stellen diesen unbürokratisch bereitgestellt bekommen.

## **Budget für pädagogische Zweitkräfte ermöglicht Mischfinanzierung**

Das Kultusministerium soll darüber hinaus den Schulen bzw. Schulträgern ein Budget zur Verfügung stellen (in Höhe des höheren Mitteleinsatz pro Kind in der Förderschule), womit die Schulen pädagogische Zweitkräfte (z.B. Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Erzieher) für die Klasse anstellen können, um auch den höheren Betreuungsaufwand für Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten leisten zu können, die keinen Rechtsanspruch auf einen Schulbegleiter durch die Eingliederungshilfe haben. Mit Hilfe des Budgets sollen Schulen bzw. Schulträger auch die Schulbegleiter für die Übernahme pädagogischer und gruppenorientierter Aufgaben mit zusätzlichen Stunden beauftragen können und ein höheres Gehalt bei höherer Berufsqualifikation zahlen können. Dagegen soll der MSD, der ohnehin selten oder gar nicht im Unterricht direkt mitarbeitet, nur noch Koordinationsaufgaben und systemische Beratungstätigkeiten gegenüber den Schulen übernehmen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen. Dies kann in einem ein- bis dreimonatigen Rhythmus stattfinden. Wir brauchen daher keinen weiteren Ausbau der MSD-Stunden, da eine Mitarbeit in welcher Form auch immer von nur 2-3 Stunden pro Woche erfahrungsgemäß uneffektiv ist. Die individuelle Förderplanung muss dagegen im Rahmen eines inklusiven Unterrichts von den Pädagogen geleistet werden, die im Unterricht direkt mit dem Kind arbeiten und kann nicht vom MSD von außen vorgegeben werden.

## **Schulen müssen mit pädagogischen Zweitkräften und Schulbegleitern planen und gestalten können**

Statt höherer MSD-Ressourcen sollen pro inklusiver Klasse ein Budget in Höhe von etwa 10 pädagogischer Zweitkraftstunden gewährt werden. Mit der sukzessiven Auflösung der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, Sprache, emotionaler-sozialer Bereich, soll dieses Budget erhöht werden auf min. 20 Stunden pro Klasse. Um eine inklusive Umstrukturierung des Unterrichts vornehmen zu können, müssen Schulen fest mit Personalressourcen planen und z.B. Zweitkraftstunden den Klassen auch unterschiedlich zuteilen können. Dagegen sind MSD-Stunden für die Regelschule meist keine Planungsgröße, da sie für den Unterricht kaum zur Verfügung stehen und z.B. auch wegen Krankenvertretung an ihrer Stammschule ausfallen können. Wir wollen auf keinen Fall eine "versteckte" Bezuschussung der Schulbegleiter durch den Freistaat Bayern durch Mittelzuweisungen an die Bezirke oder Wohlfahrtsverbände. Neue Finanzmittel müssen ausschließlich den Schulen bzw. Schulträgern direkt zufließen, um Anreize dafür zu schaffen, an den Schulen multiprofessionelle Teams aufzubauen und einen inklusiven Schulentwicklungsprozess zu gestalten.

## **Schulbegleiter auch weiterhin "Angestellter" des behinderten Menschen**

Von anderen Interessensverbänden wird bisher meist verkannt, welche hohe Bedeutung die spezielle Rolle des Schulbegleiters/persönlichen Assistenten als Angestellter des behinderten Menschen bzw. seiner Eltern als Rechtsvertreter hat. Dieser persönliche Assistent ist nämlich in allererster Linie auch für die Gewährleistung der Selbstbestimmungsrechte des behinderten Menschen da! Das Spannungsverhältnis der unterschiedlichen Arbeitgeber ist auszuhalten im Sinne einer zukunftsweisenden stärkeren Rechtsposition der Schüler auf eigenverantwortliches Lernen und im Sinne der notwendigen Erziehungspartnerschaft Eltern-Schule. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schulbegleiter, Eltern und Pädagogen z.B. bei der Verständigung über die täglichen Bedürfnisse des Kindes kann die Schule und die Lehrer sehr entlasten. Auch wenn viele Eltern die Möglichkeit in Anspruch nehmen würden, den Schulträger mit der Übernahme des Schulbegleiterdienstes zu beauftragen, muss gewährleistet sein, dass die Eltern auch weiterhin bei der Personalsuche für die Schulbegleitung beteiligt werden, dass sie jährlich den Vertrag mit dem Schulträger kündigen können und alternativ auch weiterhin selbst einen Schulbegleiter anstellen können oder eine örtliche Selbsthilfeorganisation damit beauftragen können. Nicht zuletzt muss auch das Kind mit der Person des Schulbegleiters einverstanden sein! Es ist daher nicht zielführend, die Person des Schulbegleiters nicht mit den Eltern abstimmen zu wollen. Als gute Praxis hat sich auch hier ein runder Tisch erwiesen, an dem die Personalauswahl für den Schulbegleiter zwischen Schule und Eltern abgestimmt wird.

## **Keine inklusive Gesellschaft ohne Übernahme von Verantwortung von Kommunen und örtl. Vereinen**

Inklusion wird langfristig nicht verwirklicht werden können, wenn die notwendige persönliche Assistenz behinderter Menschen wieder fürsorglich von übergeordneten Institutionen wie der Schulverwaltung bereitgestellt wird und sich nur der Betreuungsort ändert (Regelschule statt Sonderschule). Ohne die kommunale Ebene und ohne Beteiligung der behinderten Menschen an all diesen Entscheidungsgremien ("Nicht über uns ohne uns!") werden wir auch keine inklusive Gesellschaft bekommen! Wo soll also der Weg hinführen? Auf keinen Fall in ein Entweder-Oder! Wir brauchen auch in Zukunft noch persönliche Assistenten für behinderte Kinder an den Schulen, auch wenn in allen Regelschulklassen pädagogische Zweitkräfte bereitgestellt werden, die gruppenorientiert arbeiten. Nur mit einem Mischfinanzierungsmodell können diese Strukturen in den nächsten Jahren sukzessive aufgebaut werden.

## **4. b) Vergütung von Schulbegleitern (siehe Anhang!)**

Diese Musterrechnung soll zeigen, dass der Kostensatz pro Einsatzstunde, mit dem das StMUK bei der Anhörung zur Änderung des BayEUG gerechnet hat, viel zu niedrig ist, da selbst bei einem Kostensatz von ca. 20,-€ nur ein Bruttogehalt von etwa 12,-€ übrig bleibt. Viele Eltern verzichten auf Aufwandspauschalen oder zahlen drauf, um den Schulbegleitern das erforderliche Gehalt zahlen zu können.